

## A n t w o r t

### des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 17/4841

### Tag der Menschenrechte

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/4841 – vom 14. Dezember 2017 hat folgenden Wortlaut:

Am 10. Dezember wird der Tag der Menschenrechte begangen in Erinnerung an die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen. Anlässlich dieses Tages finden weltweit Aktionen statt, die auf Menschenrechtsverletzungen hinweisen. Für viele Flüchtlinge, die nach Rheinland-Pfalz kommen, waren Menschenrechtsverletzungen Ursache für ihre Flucht.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welchen rechtlichen Grundlagen werden die Menschenrechte in Rheinland-Pfalz garantiert?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen weltweit vor dem Hintergrund der Bekämpfung von Fluchtursachen?
3. Gibt es Aktionen seitens der Landesregierung rund um den Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2017, die auf Menschenrechtsverletzungen hinweisen?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Dezember 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Menschenrechte in Rheinland-Pfalz werden durch zahlreiche Rechtssätze verbürgt.

Der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 in Paris, die rechtlich zwar nicht verbindlich ist, jedoch hohe politische Autorität für sich beanspruchen kann, folgten verschiedene völkerrechtliche Kodifikationen und Verträge zum Schutz von Menschenrechten. Zu nennen sind hier der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) vom 19. Dezember 1966, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) vom 19. Dezember 1966 sowie sieben Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen. Hierzu zählen die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, die Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) vom 21. Dezember 1965, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979, die UN-Antifolterkonvention (CAT) vom 10. Dezember 1984, die UN-Kinderrechtskonvention (CRC) vom 20. November 1989, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (UN-Wanderarbeiterkonvention) vom 18. Dezember 1990 und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK) vom 13. Dezember 2006. Mit der Ratifizierung der jeweiligen Übereinkommen gelten deren Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland, und damit auch in Rheinland-Pfalz, im Range einfachen Bundesrechts.

Ergänzend treten auf europäischer Ebene die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) vom 4. November 1950 sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) vom 13. Dezember 2007 hinzu.

In der Bundesgesetzgebung werden Menschenrechte durch einzelne Regelungen des Grundgesetzes (vgl. insbesondere Artikel 1 bis 19 GG) und zahlreiche einfachgesetzliche Regelungen verbürgt. So verhält es sich auch im Landesrecht. Auch die Verfassung für Rheinland-Pfalz schützt explizit Menschenrechte (vgl. insbesondere Artikel 1 bis 17 LV). Die durch das Grundgesetz und die Ver-

b. w.

fassung für Rheinland-Pfalz konkretisierten Menschenrechte in Rheinland-Pfalz sind Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Daneben werden sie in zahlreichen einfachgesetzlichen Regelungen des Bundes (vgl. z. B. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz) und des Landes Rheinland-Pfalz, die in Umsetzung der durch die vorgenannten Vertragswerke und internationalen Regelungen bestehenden Verpflichtungen ergangen sind, verbürgt oder konkretisiert.

Die Menschenrechte in Rheinland-Pfalz sind durch Landes-, Bundes- und supranationales Recht umfassend garantiert.

Zu Frage 2:

Nach Schätzungen der UN-Flüchtlingshilfe waren Ende 2016 rund 65 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Rund zwei Drittel dieser Menschen gelten als sogenannte Binnenvertriebene und befinden sich innerhalb des eigenen Heimatlandes auf der Flucht. Prinzipiell kann der Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen bei der Bekämpfung von Fluchtursachen eine bedeutende Rolle spielen. Die Verletzungen der Menschenrechte, z. B. politische Unterdrückung, Folter und fehlende Rechtsstaatlichkeit, sind neben Bürgerkriegen, Armut und Hunger wesentliche Ursachen für Menschen, sich auf die Flucht zu begeben. Entwicklungspolitische Programme, die sich ausschließlich auf die wirtschaftlichen Grundlagen der Entwicklungsländer konzentrieren, sind daher als Mittel, Fluchtursachen zu bekämpfen, nicht ausreichend. Sie können nur dann umfänglich greifen, wenn auch die politischen Rahmenbedingungen dieser Länder verbessert werden. Die internationale Entwicklungszusammenarbeit sollte sich daher mehr für die Wahrung der Menschenrechte einsetzen, um den Menschen in Entwicklungsländern neben einer wirtschaftlichen Perspektive auch ein Leben in Freiheit und Würde zu ermöglichen.

Zu Frage 3:

Das Ministerium der Justiz veranstaltet jedes Jahr einen Festakt zum Tag der Menschenrechte, bei dem aktuelle menschenrechtliche Fragestellungen und Menschenrechtsverletzungen thematisiert werden. In diesem Jahr fand die Veranstaltung am 12. Dezember im Landesmuseum Mainz statt. Den diesjährigen Festvortrag zum „Menschenrecht auf Leben“ mit besonderem Fokus auf die Todesstrafe in den USA hielt Randy Susskind, stellvertretender Direktor der „Equal Justice Initiative (EJI)“ mit Sitz in Montgomery, Alabama.

Herbert Mertin  
Staatsminister